

TE Vwgh Beschluss 2014/7/22 Ra 2014/02/0063

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.07.2014

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung;

Norm

StVO 1960 §5 Abs1;

StVO 1960 §5 Abs2;

StVO 1960 §5 Abs5;

StVO 1960 §99 Abs1 litb;

1. StVO 1960 § 5 heute
2. StVO 1960 § 5 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
3. StVO 1960 § 5 gültig von 14.01.2017 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017
4. StVO 1960 § 5 gültig von 01.09.2012 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
5. StVO 1960 § 5 gültig von 01.07.2005 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
6. StVO 1960 § 5 gültig von 01.01.2003 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2002
7. StVO 1960 § 5 gültig von 25.05.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
8. StVO 1960 § 5 gültig von 22.07.1998 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
9. StVO 1960 § 5 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998
10. StVO 1960 § 5 gültig von 01.10.1994 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
11. StVO 1960 § 5 gültig von 25.04.1991 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 207/1991
12. StVO 1960 § 5 gültig von 01.05.1986 bis 24.04.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986

1. StVO 1960 § 5 heute
2. StVO 1960 § 5 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
3. StVO 1960 § 5 gültig von 14.01.2017 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017
4. StVO 1960 § 5 gültig von 01.09.2012 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
5. StVO 1960 § 5 gültig von 01.07.2005 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
6. StVO 1960 § 5 gültig von 01.01.2003 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2002
7. StVO 1960 § 5 gültig von 25.05.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
8. StVO 1960 § 5 gültig von 22.07.1998 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
9. StVO 1960 § 5 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998
10. StVO 1960 § 5 gültig von 01.10.1994 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
11. StVO 1960 § 5 gültig von 25.04.1991 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 207/1991
12. StVO 1960 § 5 gültig von 01.05.1986 bis 24.04.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986

1. StVO 1960 § 5 heute
 2. StVO 1960 § 5 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
 3. StVO 1960 § 5 gültig von 14.01.2017 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017
 4. StVO 1960 § 5 gültig von 01.09.2012 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
 5. StVO 1960 § 5 gültig von 01.07.2005 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
 6. StVO 1960 § 5 gültig von 01.01.2003 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2002
 7. StVO 1960 § 5 gültig von 25.05.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
 8. StVO 1960 § 5 gültig von 22.07.1998 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
 9. StVO 1960 § 5 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998
 10. StVO 1960 § 5 gültig von 01.10.1994 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
 11. StVO 1960 § 5 gültig von 25.04.1991 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 207/1991
 12. StVO 1960 § 5 gültig von 01.05.1986 bis 24.04.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986
-
1. StVO 1960 § 99 heute
 2. StVO 1960 § 99 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
 3. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
 4. StVO 1960 § 99 gültig von 01.03.2024 bis 30.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023
 5. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2021 bis 29.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
 6. StVO 1960 § 99 gültig von 31.03.2013 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
 7. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2012 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
 8. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2011
 9. StVO 1960 § 99 gültig von 31.05.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
 10. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2009 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2009
 11. StVO 1960 § 99 gültig von 26.03.2009 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
 12. StVO 1960 § 99 gültig von 02.04.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2005
 13. StVO 1960 § 99 gültig von 25.05.2002 bis 01.04.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
 14. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
 15. StVO 1960 § 99 gültig von 24.07.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/1999
 16. StVO 1960 § 99 gültig von 22.07.1998 bis 23.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
 17. StVO 1960 § 99 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998
 18. StVO 1960 § 99 gültig von 28.01.1997 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/1997
 19. StVO 1960 § 99 gültig von 01.10.1994 bis 27.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
 20. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.1986 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Riedinger und die Hofräte Dr. Lehofer und Dr. N. Bachler als Richter, unter Beiziehung der Schriftführerin Mag. Farcas, über die Revision des G in B, vertreten durch Dr. Peter Ozlberger, Rechtsanwalt in 3830 Waidhofen/Thaya, Rosensteinstraße 4, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 21. Mai 2014, Zl. LVwG-MD-13-1105, betreffend Übertretungen der StVO (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Mödling), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde die Berufung des Revisionswerbers gegen ein Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Mödling, in dem der Revisionswerber dreier Übertretungen der StVO für schuldig erkannt wurde, als unbegründet abgewiesen. Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Mödling betraf eine Übertretung des § 99 Abs 1 lit b iVm § 5 Abs 2 StVO; über den Revisionswerber wurde wegen dieser Übertretung eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 1.600,-- (Ersatzfreiheitsstrafe von 336 Stunden) verhängt. Spruchpunkte 2 und 3 des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Mödling betrafen Übertretungen des § 97 Abs 5 StVO und des § 38 Abs 5 StVO, wobei über den Revisionswerber wegen dieser Übertretungen Geldstrafen in der Höhe von EUR 70,-- bzw EUR 110,-- (jeweils nach § 99 Abs 3 lit a StVO) verhängt wurden. 1. Mit dem angefochtenen

Erkenntnis wurde die Berufung des Revisionswerbers gegen ein Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Mödling, in dem der Revisionswerber dreier Übertretungen der StVO für schuldig erkannt wurde, als unbegründet abgewiesen. Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Mödling betraf eine Übertretung des Paragraph 99, Absatz eins, Litera b, in Verbindung mit Paragraph 5, Absatz 2, StVO; über den Revisionswerber wurde wegen dieser Übertretung eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 1.600,-- (Ersatzfreiheitsstrafe von 336 Stunden) verhängt. Spruchpunkte 2 und 3 des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Mödling betrafen Übertretungen des Paragraph 97, Absatz 5, StVO und des Paragraph 38, Absatz 5, StVO, wobei über den Revisionswerber wegen dieser Übertretungen Geldstrafen in der Höhe von EUR 70,-- bzw EUR 110,-- (jeweils nach Paragraph 99, Absatz 3, Litera a, StVO) verhängt wurden.

Das Verwaltungsgericht sprach im angefochtenen Erkenntnis aus, dass die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig sei.

2. Nach Art 133 Abs 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Hat das Erkenntnis nur eine geringe Geldstrafe zum Gegenstand, kann durch Bundesgesetz vorgesehen werden, dass die Revision unzulässig ist. 2. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Hat das Erkenntnis nur eine geringe Geldstrafe zum Gegenstand, kann durch Bundesgesetz vorgesehen werden, dass die Revision unzulässig ist.

Gemäß § 25a Abs 4 VwGG ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache eine Geldstrafe von bis zu EUR 750,-- und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu EUR 400,-- verhängt wurde. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz 4, VwGG ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Artikel 133, Absatz 6, Ziffer eins, B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache eine Geldstrafe von bis zu EUR 750,-- und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu EUR 400,-- verhängt wurde.

3. Soweit sich die Revision gegen die Abweisung der Berufung des Revisionswerbers gegen die Spruchpunkte 2 und 3 des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Mödling richtet, ist sie gemäß § 25a Abs 4 VwGG absolut unzulässig, da wegen dieser Übertretungen gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO eine Geldstrafe bis zu EUR 726,-- und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte, wobei Geldstrafen in der Höhe von EUR 70,-- bzw EUR 110,-- verhängt wurden.

3. Soweit sich die Revision gegen die Abweisung der Berufung des Revisionswerbers gegen die Spruchpunkte 2 und 3 des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Mödling richtet, ist sie gemäß Paragraph 25 a, Absatz 4, VwGG absolut unzulässig, da wegen dieser Übertretungen gemäß Paragraph 99, Absatz 3, Litera a, StVO eine Geldstrafe bis zu EUR 726,-- und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte, wobei Geldstrafen in der Höhe von EUR 70,-- bzw EUR 110,-- verhängt wurden.

4. Nach § 34 Abs 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art 133 Abs 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. 4. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

Nach § 34 Abs 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs 1 nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs 3) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den

Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3,) zu überprüfen.

5. In der Revision werden hinsichtlich des angefochtenen Erkenntnisses, soweit damit die Berufung gegen Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Mödling abgewiesen wurde, keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. In der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist geklärt, dass eine Übertretung des § 5 Abs 2 StVO bereits mit der erstmaligen Verweigerung der Atemluftuntersuchung vollendet ist (vgl das hg Erkenntnis vom 21. September 2006, ZI 2006/02/0163), sodass eine erst nach Beendigung der Amtshandlung erklärte Bereitschaft, sich doch noch der Atemluftuntersuchung unterziehen zu wollen, an der Strafbarkeit nichts zu ändern vermag; auch trifft es entgegen den Ausführungen in der Revision nicht zu, dass es zur Frage, wie oft eine "Beblasung" erfolgen muss, keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gäbe (vgl etwa das hg Erkenntnis vom 24. Februar 1992, ZI 91/03/0343, wonach der Lenker so lange verpflichtet ist, sich der Atemluftuntersuchung zu unterziehen, als noch kein gültiges Messergebnis zustandegekommen ist, oder als noch nicht mit Sicherheit feststeht, dass mit dem verwendeten Gerät kein verlässliches Messergebnis erzielt werden kann). 5. In der Revision werden hinsichtlich des angefochtenen Erkenntnisses, soweit damit die Berufung gegen Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Mödling abgewiesen wurde, keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. In der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist geklärt, dass eine Übertretung des Paragraph 5, Absatz 2, StVO bereits mit der erstmaligen Verweigerung der Atemluftuntersuchung vollendet ist vergleiche , das hg Erkenntnis vom 21. September 2006, ZI 2006/02/0163), sodass eine erst nach Beendigung der Amtshandlung erklärte Bereitschaft, sich doch noch der Atemluftuntersuchung unterziehen zu wollen, an der Strafbarkeit nichts zu ändern vermag; auch trifft es entgegen den Ausführungen in der Revision nicht zu, dass es zur Frage, wie oft eine "Beblasung" erfolgen muss, keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gäbe vergleiche , etwa das hg Erkenntnis vom 24. Februar 1992, ZI 91/03/0343, wonach der Lenker so lange verpflichtet ist, sich der Atemluftuntersuchung zu unterziehen, als noch kein gültiges Messergebnis zustandegekommen ist, oder als noch nicht mit Sicherheit feststeht, dass mit dem verwendeten Gerät kein verlässliches Messergebnis erzielt werden kann).

6. Der in den Ausführungen zur Zulässigkeit der Revision enthaltene - grundsätzlich zutreffende - Hinweis des Revisionswerbers auf unsachliche Formulierungen im angefochtenen Erkenntnis zeigt ebenfalls keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf, von deren Lösung die Entscheidung über die Revision abhängen würde.

7. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 22. Juli 2014

Schlagworte

Alkotest Verweigerung Feststellung der Alkoholbeeinträchtigung Alkomat

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:RA2014020063.L00

Im RIS seit

24.10.2014

Zuletzt aktualisiert am

21.01.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>